

# § 5 VRV 2015 Bestandteile des Voranschlags

VRV 2015 - Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Voranschlag besteht aus
  1. dem Ergebnisvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
  2. dem Finanzierungsvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
  3. dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 erfolgt,
  4. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und
  5. den Beilagen nach Abs. 2 und 3.
2. (2) Im Voranschlag sind voranzustellen
  1. die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1a),
  2. die Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1b),
  3. der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anlagen 5a und 5b).
3. (3) Der Voranschlag hat weiters folgende Beilagen zu enthalten:
  1. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts (Anlage 6a),
  2. einen Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen (Anlage 6b),
  3. einen Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, sowie über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlage 6c),
  4. einen Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f).
4. (4) Nachtragsvoranschläge sind gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie in den Beilagen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 darzustellen. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Nachtragsvoranschläge sinngemäß.

In Kraft seit 14.04.2023 bis 31.12.9999